

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 6/12 B

L 12 AL 3639/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AL 944/10 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16, 31; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 22.3.2012 nicht.
- 3 Soweit der Beschwerdeführer die Frage aufwirft, welcher Sorgfaltsmaßstab an das "Vertretenmüssen" iS des § 324 Abs 3 S 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu stellen ist, wenn der Arbeitnehmer über die Insolvenzeröffnung über das Vermögen seines Arbeitgebers nicht informiert und ihm auch kein Eröffnungsbeschluss zugestellt wurde, ist nach dem Beschwerdevorbringen bereits unklar, wie diese Frage in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnte (*vgl zu dieser Voraussetzung BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 27.4.2011 - B 11 AL 11/11 B - Juris RdNr 4 mwN*). Unabhängig davon fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der Frage. Denn die Beurteilung, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, hat auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen (*vgl ua Beschluss des Senats vom 17.6.2009 - B 11 AL 187/08 B - Juris mwN*). Der Beschwerdeführer geht aber weder auf die Tatsachenfeststellungen des Landessozialgerichts (LSG) ein, noch darauf, in Würdigung welcher Umstände es zu dem Ergebnis gekommen ist, der Kläger habe die Versäumung der Antragsfrist zu vertreten, weshalb ihm keine Nachfrist gemäß § 324 Abs 3 S 2 SGB III zu gewähren sei. Inwiefern trotz dieser tatsächlichen Feststellungen zum "Vertretenmüssen" auch noch die Beantwortung der formulierten Rechtsfrage geboten sein könnte, erschließt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht.
- 4 Soweit der Kläger darüber hinaus die Frage formuliert, "ob ein vom Insolvenzverwalter geschaffener Vertrauenstatbestand, der den Arbeitnehmer von der rechtzeitigen Insolvenzgeldantragstellung abgehalten hat, den Fahrlässigkeitsvorwurf beim 'Vertretenmüssen' im Sinne des § 324 Abs 3 S 2 und 3 SGB III ausschließen kann", ist schon unklar, ob es sich insoweit um eine die Rechtsanwendung oder aber um eine die tatrichterliche Würdigung betreffende Frage



handelt (vgl. BSG, Beschluss vom 4.7.2000 - B 7 AL 4/00 B - Juris RdNr 7). Im Übrigen stellt sich die der Frage zugrundeliegende Annahme, der Insolvenzverwalter habe einen "Vertrauenstatbestand" geschaffen, als eigene rechtliche Würdigung der behaupteten Tatsache dar, der Insolvenzverwalter habe gesprächsweise mitgeteilt, "dass die seinerzeit rückständigen Nettolöhne in voller Höhe durch das Insolvenzgeld gedeckt seien". Die Beschwerdebegründung trägt nicht vor, welche Feststellungen insoweit das LSG getroffen und ob das LSG ebenfalls einen Vertrauenstatbestand für den danach durch eigene fristlose Kündigung aus der Fa Spinit ausgeschiedenen Kläger gesehen hat. Auch insoweit enthält die Beschwerdebegründung damit jedenfalls keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der Frage.

- 5 Das weitere Vorbringen der Beschwerdebegründung - insbesondere zur "europarechtskonformen" Auslegung des § 324 Abs 3 S 2 SGB III - lässt nicht erkennen, dass sich klärungsbedürftige oder klärungsfähige Rechtsfragen stellen könnten (vgl. zur europarechtlichen Beurteilung BSG SozR 4-4300 § 324 Nr 4). Dieses Vorbringen zielt vielmehr im Kern darauf ab, die Richtigkeit der Argumentation des LSG im vorliegenden Einzelfall in Frage zu stellen. Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht über die inhaltliche Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung zu befinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

